

Bericht des Vorstands
der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft
gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG
zum Punkt 2. der Tagesordnung der
außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Oktober 2009

In der am 16. Oktober 2009 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“ oder „Warimpex“) soll zu Tagesordnungspunkt 2. der Beschluss auf Änderung der Satzung in § 5 Abs 2 gefasst und der Vorstand ermächtigt werden, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 18.000.000 durch Ausgabe von bis zu 18.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen. Der Vorstand soll den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzen können. Insbesondere soll der Vorstand ermächtigt werden, hinsichtlich des gesamten genehmigten Kapitals mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechtes zu entscheiden. Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.

Dieses neue genehmigte Kapital soll das bestehende genehmigte Kapital ersetzen, weshalb das bestehende genehmigte Kapital gleichzeitig mit der Beschlussfassung über das neue genehmigte Kapital widerrufen werden soll.

Das im Jahr 2006 von der Hauptversammlung beschlossene genehmigte Kapital läuft am 20.11.2011 aus. Außerdem wurde das derzeit bestehende genehmigte Kapital bereits im Rahmen des Börsegangs der Warimpex teilweise ausgenutzt, ohne dieses nach dem Börsegang neu zu fassen. Schließlich sieht das bestehende genehmigte Kapital die Möglichkeit eines Ausschlusses des Bezugsrechts nur bei einer Sachkapitalerhöhung, nicht aber bei einer Barkapitalerhöhung vor. Aus diesem Grund soll es neu beschlossen werden, um die Möglichkeit zur flexiblen und raschen Stärkung der Kapitalkraft der Warimpex zu haben. Gleichzeitig soll das Volumen des genehmigten Kapitals auf das Maximum erhöht werden, um dadurch in der Lage zu sein, sich bietende Marktchancen bestens zu nutzen.

Gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG hat der Vorstand der Gesellschaft der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen, wenn er von dieser zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden soll. Darüber hinaus hat der Vorstand, sofern es tatsächlich zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts kommt, gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses, mit dem der Aufsichtsrat den beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss – so ein solcher im Rahmen der Ausübung des genehmigten Kapitals im Einzelfall erfolgen soll – genehmigt, einen Bericht über den im Rahmen der Ausübung des genehmigten Kapitals allenfalls beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss zu veröffentlichen, worin die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss nochmals konkret anzugeben und darzulegen sind. Der Beschluss des Vorstands auf Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital, insbesondere auch ein Bezugsrechtsausschluss, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die beabsichtigte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts würde den Vorstand der Gesellschaft (gemeinsam mit dem Aufsichtsrat) in die Lage versetzen, eine Kapitalerhöhung aus dem neuen genehmigten Kapital unter gänzlichem Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft durchzuführen. Der Vorstand der Gesellschaft erstattet folgenden schriftlichen

Bericht gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG

über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses.

1. Aufgrund der aktuellen allgemeinen Finanz- und Wirtschaftslage sind Fremdkapitalfinanzierungen aktuell schwer zu erhalten. Sie beschränken zudem die Gesellschaft in ihrer Flexibilität, weil sie etwa durch Sicherheiten, die für Fremdkapitalfinanzierungen regelmäßig zu bestellen sind, die Handlungsoptionen der Gesellschaft einschränken. Auch wirken sich Fremdkapitalfinanzierungen negativ auf die Eigenkapitalquote aus. Gerade in der aktuellen allgemeinen Wirtschaftslage ist dies ein Effekt, der aus Sicht der Gesellschaft möglichst vermieden werden sollte. Im Ergebnis überwiegen daher nach Ansicht des Vorstands die Nachteile von Fremdfinanzierungen deren positive Aspekte. Die Finanzierung der Gesellschaft durch Zufuhr von Eigenkapital, somit durch Erhöhung des Grundkapitals, stellt für die Gesellschaft eine optimale Alternative dar. Um diese Finanzierungsmöglichkeit im Interesse der Gesellschaft nutzen zu können, kann es sich als erforderlich und zweckmäßig erweisen, eine Kapitalerhöhung gegen Bar- oder auch Sacheinlage aus genehmigtem Kapital auch unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen.
2. Die Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren ihre strategische Zielsetzung, in die Länder Zentral- und Osteuropas zu expandieren, konsequent umgesetzt. Die Weiterführung der Ex-

pansion und die Erschließung neuer Märkte werden auch in Zukunft die Kernpunkte der Strategie von Warimpex bilden. Um optimale Marktchancen für Warimpex zu nutzen, kann es erforderlich sein, dass der Vorstand flexibel und rasch reagiert. Dies bedeutet, dass unter Umständen rasch Kapitalerhöhungen durchgeführt werden müssen. Die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital versetzt den Vorstand in die Lage, auch kurzfristig neue Aktien der Gesellschaft zu emittieren, wobei der Emissionserlös zur Finanzierung von Beteiligungserwerben, vor allem aber auch zur Realisierung neuer Projekte, herangezogen werden kann.

3. Der Vorstand kann durch die vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts etwa auch veräußerungswilligen Eigentümern von für Warimpex interessanten Beteiligungen und/oder Unternehmen neue Aktien, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, direkt als Gegenleistung anbieten. Eigentümer solcher, für die Gesellschafter attraktiver Akquisitionsobjekte sind häufig nur dann zur Übertragung ihrer Beteiligungen und/oder Unternehmen an die Gesellschaft bereit, wenn sie als Gegenleistung eine Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erhalten. Der Unternehmenserwerb in der Form, dass ein Unternehmen oder Anteile an einem Unternehmen als Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht wird, ist als sachliche Rechtfertigung für den Bezugsrechtsausschluss allgemein anerkannt.
4. Die in den oben dargelegten Fällen erforderliche Flexibilität setzt mitunter voraus, dass die Kapitalerhöhung rasch (und somit unter Umständen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts und Wegfall der damit verbundenen Bezugsfrist) durchgeführt werden kann und dass die neuen Aktien gegebenenfalls auch veräußerungswilligen Eigentümern von Beteiligungen und/oder Unternehmen zukommen können. Es muss daher in solchen Fällen die Möglichkeit bestehen, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, damit der Vorstand tatsächlich alle sich bietenden Markt- und Geschäftschancen optimal und zum Vorteil von Warimpex und sohin auch zum Vorteil der Aktionäre von Warimpex nutzen kann.
5. Bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (Greenshoe) kann das genehmigte Kapital teilweise zur Bedienung des Greenshoe im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft eingesetzt werden. Diese bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahme hat den Zweck, die Kursentwicklung zu stabilisieren und liegt damit nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch der Aktionäre. Um diese Funktion erfüllen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre in einem begrenzten Ausmaß ausgeschlossen werden.

6. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet.
7. Die Durchführung einer Barkapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre ist in den beschriebenen Fällen häufig keine gleichwertige Alternative zur Ausgabe der Aktien mit Bezugsrechtsausschluss, sei es gegen Bar-, sei es gegen Sacheinlage.
8. Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses sind an die Angemessenheit des von der Gesellschaft bestimmten Ausgabebetrags strenge Anforderungen zu stellen, sodass sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien – von Ausnahmesituationen abgesehen – am dann aktuellen Börsenkurs der Warimpex-Aktie orientieren wird.
9. Die Erteilung der Ermächtigung an den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen, ist ein bei vielen börsennotierten Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang.
10. Gemäß § 169 Abs 2 AktG kann die Ermächtigung auf höchstens fünf Jahre befristet werden. Diese Zeitspanne wird mit der beantragten Ermächtigung ausgeschöpft.
11. Der Vorstand wird die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter gänzlichem oder teilweise Bezugsrechtsausschluss nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet insbesondere, dass der konkrete Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sachlich gerechtfertigt sein muss, also im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, verhältnismäßig und erforderlich ist. Dazu ist der Ausgabebetrag für die neuen Aktien vom Vorstand unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festzulegen. Der Beschluss auf Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital, insbesondere auch ein Bezugsrechtsausschluss, bedarf zudem – wie erwähnt – der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses, mit dem dieser den konkreten Bezugsrechtsausschluss genehmigt, ist zudem ein Bericht gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen, worin die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss anhand des konkreten Vorhabens anzugeben sind und der Ausgabebetrag zu begründen ist.

12. Aus den dargelegten Gründen ersucht der Vorstand daher die Aktionäre, dem neuen genehmigten Kapital und der damit verbundenen Satzungsänderung die Zustimmung in der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Oktober 2009 zu erteilen.

Wien, im September 2009

Der Vorstand